

BGer 1B 50/2020 vom 4. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_50_2020

FR: TF 1B 50/2020 du 4 février 2020

IT: TF 1B 50/2020 del 4 febbraio 2020

Regeste

Parteistellung als Zivilklägerin (gewerbsmässiger Betrug, evtl. unrechtmässiger Erwirkung einer Leistung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid, mit dem das Kantonsgericht die Verfügung der Staatsanwaltschaft geschützt hat, mit der sie die Beschwerdeführerin im Strafverfahren gegen einen mutmasslichen Sozialhilfebetrüger nicht als Zivilklägerin zulässig mit der Begründung, im Strafverfahren könnten nur Zivilforderungen adhäsionsweise geltend gemacht werden, nicht aber öffentlichrechtliche Rückforderungsansprüche; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab, auch nicht für die Beschwerdeführerin, die im Strafverfahren weiterhin Parteistellung hat. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern ihr durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht. Das ist auch nicht ersichtlich, ist doch der Strafrichter nicht an die vorliegenden angefochtenen Entscheide des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft gebunden. Als Partei des Strafverfahrens ist es ihr unbenommen, ihre Rückforderungsansprüche beim Strafgericht geltend zu machen und das Strafurteil anzufechten, wenn es auf diesen Antrag nicht eintritt oder ihn abweist.

E. 2

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich vorliegend, auf die Auferlegung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.